

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 06.12.1874

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 6. Decbr. 1874.) 23. Stück.

Inhalt:

N^o 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benugung der Hafenanstalten zu Großenfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Benugung der Hafenanstalten zu Großenfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benugung der Hafenanstalten zu Großenfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht:

§ 1.

Jeder Schiffer, welcher die Hafenanstalten benutzen will, hat sich sofort nach seiner Ankunft bei dem Hafenaufseher unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden und sich von demselben einen Liegeplatz anweisen zu lassen, welcher so bald als thunlich einzunehmen ist.

§ 2.

Der einem Schiffe vom Hafenauffseher angewiesene Liegeplatz darf ohne dessen Zustimmung nicht verlassen werden.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, sein Schiff nach Aufforderung des Hafenauffsehers auf einen andern ihm angewiesenen Platz zu verlegen.

§ 3.

Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kehricht, Asche oder andere feste Unreinigkeiten innerhalb der Hafenanstalten über Bord oder auf die Kajeplätze zu werfen.

Die an Bord der Schiffe angesammelten Unreinigkeiten sind in dichten Gefäßen an den vom Hafenauffseher dazu angewiesenen Platz zu bringen.

Sofort nach Beendigung des Löschens oder Ladens sind die in Folge davon zurückgebliebenen Unreinigkeiten oder den Verkehr hemmenden Gegenstände zu entfernen.

§ 4.

Wagen oder schwer beladene Handkarren dürfen die Kajeplätze der Länge nach nur so weit befahren, als keine Taue oder Ketten der Schiffe über dieselben hingehen und soweit die Kajeplätze gepflastert sind.

§ 5.

Auf den Kajeplätzen dürfen innerhalb einer Entfernung von 9 Meter von den Bollwerken keinerlei Gegenstände länger lagern und keine Fuhrwerke länger verweilen, als zum Auf- und Abladen derselben bezw. Laden und Löschen der Schiffe durchaus erforderlich ist.

Schwere Frachtgüter, namentlich Steine und Eisen, dürfen innerhalb jenes Raumes überall nicht gelagert werden.

§ 6.

Frachtgüter und andere Gegenstände können, so lange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenauffseher an-

zuweisenden Lagerplätzen gelagert werden, sind aber auf geschehene Aufforderung des Hafenausssehers innerhalb 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 7 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den im § 10 enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft. Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit, wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§ 7.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von den Schiffen ein Anweisegeld, und von den geladenen oder gelöschten Gütern ein Kajegehd zu entrichten.

§ 8.

Für jedes Schiff über 10 Kubikmeter, welches in das Flussentief einläuft und zum Einladen oder Ausladen die Kaje benutzt, muß dem Hafenaussseher ein Anweisegeld bezahlt werden, nämlich:

1. Für einen Kahn oder ein Dielenschiff
 - a. über 10 bis 20 Kubikmeter 0,15 M.
 - b. von 20 " 40 " 0,30 "
 - c. darüber 0,50 "
2. Für ein Seeschiff
 - a. bis 125 Kubikmeter 0,75 "
 - b. über 125 " 1,00 "

Die Flusschiffer können sich dadurch von der jedesmaligen Zahlung des Anweisegeldes befreien, daß sie dem Hafenaussseher als Jahraceord voraus entrichten:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| für einen Kahn oder Dielenschiff | |
| über 10 bis 20 Kubikmeter | 1,50 M. |
| von 20 " 40 " | 2,00 " |
| darüber | 3,00 " |

Ein solcher Jahraceord kann jedoch nur für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden und endigt daher stets mit dem 31. December.

Für die Hälfte der Gebühren werden auch Accorde für $\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen und endigen dieselben dann mit dem 30. Juni resp. 31. December.

Ueber die Größe des Schiffs entscheiden die an Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenaufsehers bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 9.

Für die Benutzung der Kaje zum Ein- oder Ausladen ist an Kajegeld zu entrichten:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . | 0,10 <i>M.</i> |
| b) | für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binsen) Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 Kilogramm | 0,05 „ |
| c) | für Getreide aller Art, für 1000 Kilogramm | 0,20 „ |
| d) | für Sand, für 1000 Kilogramm | 0,02 „ |
| e) | für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 1000 Kilogramm | 0,03 „ |

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz = 900 Kilogramm

1 „ Weichholz = 700 „

1 „ Bruchsteine = 2000 „

gerechnet.

Bruchtheile der oben angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet.

Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

§ 10.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 □ Meter des benutzten Lagerraums:

- | | | | |
|----|--|------|-----------|
| a. | während der ersten 4 Wochen, wöchentlich | 0,10 | <i>M.</i> |
| b. | " " " " folgendens " " " | 0,20 | " |
| c. | " " " " 10 " " " | 0,30 | " |
| d. | " " " " ferneren Zeit " " | 0,50 | " |

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§ 11.

Das Schiff, bezw. die Ladungen, sowie die gelagerten Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

§ 12.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

Außerdem ist der Hafenaufseher ermächtigt, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, das Angeordnete auf Kosten und Gefahr des Ungehorsamen ausführen zu lassen.

Etwaige Beschwerden sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungsbekanntmachungen vom 15. December 1845 (Ges. S. Bd. XI. Nr. 40), 10. Februar 1857 (Ges. S. Bd. XV. Nr. 80) und 17. December 1857 (Ges. S. Bd. XV. Nr. 156) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffsätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.